

## Widerspruch gegen Datenübermittlung

Am 01. Juli 2011 ist das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011) in Kraft getreten.

Die Wehrerfassung wird durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Soldatengesetzes ersetzt.

Die Meldebehörden übermitteln dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Die Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden.

Gegen diese Datenübermittlung steht dem Bürger ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz i.V. mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz zu. Diesen Widerspruch können Sie schriftlich oder persönlich im Einwohnermeldeamt einlegen.

Hiermit widerspreche ich der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Name, Vorname

Wohnanschrift

Datum

Unterschrift